

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 22/2012

Veröffentlicht am: 30.05.2012

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) am 18.04.2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Deutsche Literatur“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 18. April 2012**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Importmodulliste

Anlage 4: Exportmodule

Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Deutsche Literatur“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang bietet eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung und Profilierung im Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft an. Die in einem germanistischen Bachelorstudiengang vermittelten literaturgeschichtlichen, kulturwissenschaftlichen und methodisch-theoretischen Grundkenntnisse und Kompetenzen werden vertieft.

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, zur aktiven Beteiligung an Prozessen wissenschaftlicher Kommunikation und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse in verschiedenen Berufsfeldern befähigt und den Zugang zur Promotion eröffnet.

Mit den fachwissenschaftlichen Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen sowie forschungs- und praxisorientierten Projektmodulen bietet der Studiengang Möglichkeiten zu einer weiteren wissenschaftlichen Spezialisierung in den Bereichen Ältere deutsche oder Neuere deutsche Literatur sowie in praxisorientierten Anwendungsbereichen der Literaturvermittlung in den Medien, in denen außerhalb der Schule und Hochschule ein besonders qualifizierter Umgang mit der deutschen Sprache, Literatur und Kultur gefordert ist.

Die wissenschaftliche Ausbildung und wahlweise auch die vor allem im Bereich des Kulturjournalismus, des Buchhandels, der Editionsphilologie und des literarischen Schreibens praxisorientierte Ausbildung kann durch Ausbildungsangebote in anderen Fächern zur individuellen Profilbildung ergänzt werden und damit zusätzliche Grundlagen zum interdisziplinären Arbeiten vermitteln.

Schlüsselqualifikationen: Zu den Zielen des Studiengangs gehört neben der literaturwissenschaftlichen Ausbildung der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die für eine spätere Berufsausübung nützlich sind. In den Seminaren und Übungen werden die in einem grundständigen Studium erlernten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens optimiert und Präsentations-, Moderations- und Vermittlungstechniken sowie Organisations- und Teamfähigkeit weiter gefördert.

Berufsorientierung: Neben der vertieften fachwissenschaftlichen Ausbildung bietet der Studiengang die Möglichkeit zur berufspraktischen Qualifizierung im Bereich folgender Arbeitsfelder und Institutionen:

- Buchhandel
- Literatur- und Kulturjournalismus in den Massenmedien
- Literarisches Schreiben und Publizieren
- Theater
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Akademien, Archive und Universitäten

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges (Bachelor of Arts) im Bereich germanistische Literaturwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Bachelorstudiengänge mit einem Fachanteil in der germanistischen Literaturwissenschaft von mindestens 48 Leistungspunkten berechtigen bei einer Gesamtnote von mindestens 2,5 zur Zulassung. Abweichend von Satz 2 berechtigt eine Gesamtnote von mindestens 3,0 zur Zulassung, wenn die B.A.-Arbeit über ein literaturwissenschaftliches Thema besser als mit Note 2,5 bewertet wurde.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung

wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Des Weiteren werden Mentorinnen und Mentoren benannt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Deutsche Literatur“ gliedert sich in die Studienbereiche Literaturgeschichte, Kulturwissenschaft und Literaturtheorie, Wissenschaftlicher Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich, Projektpraxis, individuelle Profilbildung und die Abschlussmodule.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienbereich		Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich [Basismodule]	Literaturgeschichte		36	
A 1: Deutsche Literatur bis 1700		PF	12	
A 2: Deutsche Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts		PF	12	
A 3: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts		PF	12	
Studienbereich Kulturwissenschaft und Literaturtheorie [Aufbaumodule]			12	
B 1: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft		WP	12	
B 2: Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden		WP	12	1 aus 2
Studienbereich Wissenschaftlicher Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich [Vertiefungsmodule]			12-24	
C 1: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie		WP	12	
C 2: Literaturvermittlung in den Medien		WP	12	2 oder 1 aus 2
Studienbereich Projektpraxis [Praxis- und Profilmodule]			0-24	
D 1: Fachwissenschaftliches Projektmodul		WP	12	
D 2: Literaturvermittlung in den Medien		WP	12	
D 3: Praktikumsmodul		WP	12	
Studienbereich individuelle Profilbildung Importmodule			0-24	→ in den Studienbereichen Projektpraxis und individuelle Profilbildung sind

→ vgl. Anlage 3

insgesamt mind.
12, höchstens 24
LP zu erwerben

Studienbereich Abschlussmodule		36
F 1: Mentorierte Vorstudien zur Masterarbeit	PF	6
F 2: Abschlussmodul	PF	30
		Summe
		120

(3) Im Pflichtbereich Literaturgeschichte (A) sind fachwissenschaftliche Module im Bereich der deutschen Literatur mit besonderer Ausrichtung auf Literaturgeschichte zu absolvieren.

(4) Im Wahlpflichtbereich Kulturwissenschaft und Literaturtheorie (B) ist ein fachwissenschaftliches Modul im Bereich der deutschen Literatur mit kulturwissenschaftlicher oder literaturtheoretischer Ausrichtung zu absolvieren.

(5) Der Wahlpflichtbereich Wissenschaftliche Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich (C) enthält fachwissenschaftliche und forschungsorientierte Module im Bereich der deutschen Literatur und der Literaturvermittlung in den Medien.

(6) Der freie Wahlpflichtbereich Projektpraxis (D) enthält fachwissenschaftliche und praxisorientierte Module im Bereich der deutschen Literatur und der Literaturvermittlung in den Medien.

(7) Der Bereich zur individuellen Profilbildung (E) enthält Importmodule aus anderen Studiengängen.

(8) Die Abschlussmodule (F 1 und F 2) können in der Älteren deutschen Literatur oder in der Neueren deutschen Literatur absolviert werden.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb09/studium/studiengaenge/madeutscheliteratur>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Deutsche Literatur“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Deutsche Literatur“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutsche Literatur“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich freier Wahlpflichtbereich Projektpraxis (D) gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine

Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch das Modul C 2, D 1 oder ein importiertes Profilmulmodul gemäß Anlage 3 zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Deutsche Literatur“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Von den Mitgliedern nach Ziff. 1 sollen die verschiedenen Fachrichtungen der Germanistik angemessen vertreten sein.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Berichten
- Projektarbeiten
- Exposés
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

(3) Hausarbeiten sollen mindestens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Deutsche Literatur“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie oder er weist nach, dass sie oder er

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,

- die Form und Struktur wissenschaftlicher Darstellung und Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
- die Fähigkeit besitzt, eine eigenständige literaturwissenschaftliche Forschungsleistung zu erbringen, die zur Promotion befähigt. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten abgeschlossen sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal

wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von

pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Anträge zu Familienförderung und Nachteilsausgleich sind über das Prüfungsbüro an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul F1 Mentorierte Vorstudien zur Masterarbeit wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsche Literatur mit dem Abschluss M.A. vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2007 bis spätestens zum Sommersemester 2015 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 25.05.2012

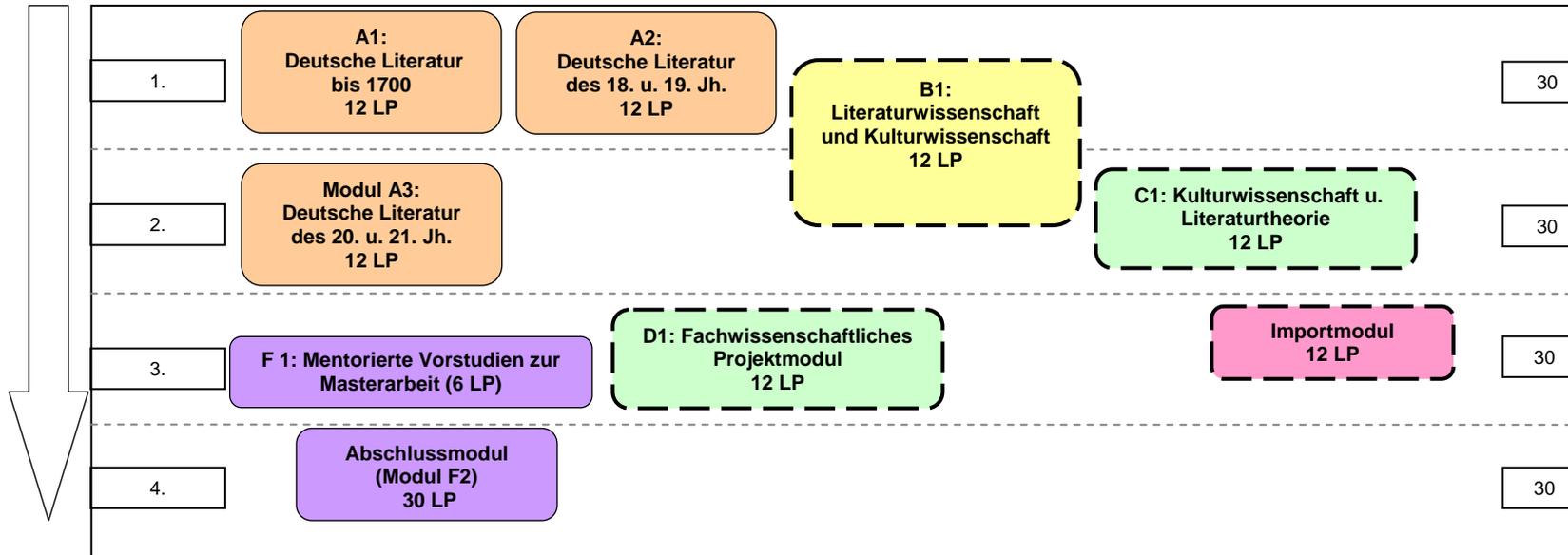
gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs Germanistik
und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 31.05.2012

Anlage 1

Studienverlaufsplan
- Beginn zum Wintersemester und Sommersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
A 1: Deutsche Literatur bis 1700 <i>German Literature before 1700</i>	12	Pflicht	Basismodul	Kenntnisse literaturgeschichtlicher Zusammenhänge im kulturgeschichtlichen Kontext: autoren-, text-, epochenbezogen, epochenübergreifend, problemorientiert. Vertiefte Fähigkeiten zur exemplarischen Erarbeitung, Darstellung und Diskussion einer komplexen literaturgeschichtlichen Fragestellung in Form von mündlichen Präsentationen und der schriftlichen Form wissenschaftlicher Publikationen.	Keine.	Prüfung: Hausarbeit Studienleistungen: - Referat oder Protokoll. - Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgaben des Lehrveranstaltungskommentars bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
A 2: Deutsche Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts <i>18th- and 19th-Century German Literature</i>	12	Pflicht	Basismodul	Kenntnisse literaturgeschichtlicher Zusammenhänge im kulturgeschichtlichen Kontext: autoren-, text-, epochenbezogen, epochenübergreifend, problemorientiert. Vertiefte Fähigkeiten zur exemplarischen Erarbeitung, Darstellung und Diskussion einer komplexen literaturgeschichtlichen Fragestellung in Form von mündlichen Präsentationen und der schriftlichen Form wissenschaftlicher Publikationen.	Keine.	Prüfung: Hausarbeit Studienleistungen: - Referat oder Protokoll. - Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgaben des Lehrveranstaltungskommentars bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
A 3: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts <i>20th- and 21st-Century German Literature</i>	12	Pflicht	Basismodul	Kenntnisse literaturgeschichtlicher Zusammenhänge im kulturgeschichtlichen Kontext: autoren-, text-, epochenbezogen, epochenübergreifend, problemorientiert. Vertiefte Fähigkeiten zur exemplarischen Erarbeitung, Darstellung und Diskussion einer komplexen literaturgeschichtlichen Fragestellung in Form von mündlichen	Keine.	Prüfung: Hausarbeit Studienleistungen: - Referat oder Protokoll - Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgaben des

				Präsentationen und der schriftlichen Form wissenschaftlicher Publikationen.		Lehrveranstaltungscommentars bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
B 1: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft <i>Literary and Cultural Studies</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Erwerb von Kenntnissen über kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung. Vertiefte Fähigkeiten zur exemplarischen Erarbeitung, Darstellung und Diskussion einer komplexen kulturwissenschaftlichen Fragestellung in Form von mündlichen Präsentationen und der schriftlichen Form wissenschaftlicher Publikationen.	Keine.	Prüfung: Hausarbeit Studienleistungen: - Referat oder Protokoll - Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgaben des Lehrveranstaltungscommentars bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
B 2: Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden <i>Literary Theory and Critical Methods</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Erwerb von vertieften Fähigkeiten im Umgang mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung. Vertiefte Fähigkeiten zur exemplarischen Erarbeitung, Darstellung und Diskussion einer komplexen literaturtheoretischen und methodologischen Fragestellung in Form von mündlichen Präsentationen und der schriftlichen Form wissenschaftlicher Publikationen.	Keine.	Prüfung: Hausarbeit Studienleistungen: - Referat oder Protokoll - Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgaben des Lehrveranstaltungscommentars bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
C 1: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie <i>Cultural Studies and Literary Theory</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Erwerb von erweiterten Fähigkeiten im Umgang mit literatur- oder kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden und ihrer Anwendung. Erweiterte Fähigkeiten zur exemplarischen Erarbeitung, Darstellung und Diskussion einer komplexen kulturwissenschaftlichen oder literaturtheoretischen Fragestellung in	Keine.	Prüfung: Hausarbeit Studienleistungen: - Referat oder Protokoll - Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Vorbereitung auf die

				Form von mündlichen Präsentationen und der schriftlichen Form wissenschaftlicher Publikationen.		Lehrveranstaltungen nach Maßgaben des Lehrveranstaltungskommentars bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
C 2: Literaturvermittlung in den Medien <i>Literature Transmitting Practices in the Media</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Vertiefung wissenschaftlicher Basiskennnisse im Bereich Literaturvermittlung in den Medien. Wissenschaftliche Reflexion von Tätigkeitsbereichen des Buchhandels, des Kulturjournalismus und/oder der editionsphilologischen Praxis.	Keine.	Prüfung: Hausarbeit Studienleistungen: - Referat oder Protokoll - Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgaben des Lehrveranstaltungskommentars bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
D 1: Fachwissenschaftliches Projektmodul <i>Specialized Project Module</i>	12	Wahlpflicht	Profilmodul	Erwerb von Fähigkeiten zur Erstellung publikationsreifer wissenschaftlicher Texte auf der Basis eigenständiger Forschungsleistungen.	Wählbar ab dem 2. Fachsemester.	Prüfung: Hausarbeit Studienleistungen: - Referat oder Protokoll. - Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgaben des Lehrveranstaltungskommentars bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
D 2: Literaturvermittlung in den Medien <i>Literature Transmitting</i>	12	Wahlpflicht	Profilmodul	Das Modul übt fachwissenschaftlich reflektiert wahlweise in eine der folgenden Tätigkeitsbereiche ein: - Buchhandel (vor allem Lektorats- und Pressearbeit) - Kulturjournalismus (vor allem Literaturkritik)	Vorgängige oder gleichzeitige Wahl des Moduls C 2.	Prüfung: Zwei Projektarbeiten (je 6 LP) Studienleistung: Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Vorbereitung auf die

<i>Practices in the Media</i>				- Schreiben und Publizieren (textsorten- und medienspezifische Schreibschule: u.a. Journalismus, Wissenschaft, Literatur, Film) - Editionsphilologische Praxis		Lehrveranstaltungen nach Maßgaben des Lehrveranstaltungskommentars bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
D 3: Praktikumsmodul <i>Internship Module</i>	12	Wahlpflicht	Praxismodul	Praktische Erfahrungen in einer literaturvermittelnden Institution außerhalb der Schule und Hochschule (Lektoratsarbeit, Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Herstellung, Vertrieb und Werbung in Verlagen; Publikations- und Redaktionstätigkeit mit kulturvermittelnden Anteilen in Redaktionen von Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen oder elektronischen Medien, Arbeit in Bibliotheken, im Sortimentsbuchhandel, in Literaturhäusern, Literaturarchiven oder im Theater).	Vorgängige oder gleichzeitige Wahl des Moduls C 2.	Sechswöchiges Praktikum. Prüfung: Praktikumsbericht
F 1: Mentorierte Vorstudien zur Masterarbeit <i>Preparatory Research Tutorial for the Master's Thesis</i>	6	Pflicht	Abschlussmodul	Eigenständige Themensuche und Recherchen zur Vorbereitung der Masterarbeit in Absprache mit dem Betreuer im Verlauf des vorletzten Studienseesters	Wählbar ab dem 3. Fachsemester.	Prüfung: Erarbeitung eines Exposés zu einem Themenvorschlag mit Hinweisen zur gesichteten Forschungsliteratur. (Modul bewertet mit bestanden / nicht bestanden)
F 2: Abschlussmodul <i>Final Module</i>	30	Pflicht	Abschlussmodul	Fähigkeit zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer eigenständigen literaturwissenschaftlichen Forschungsleistung im Bereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur.	Nachweis erfolgreich absolvierter Module im Umfang von 48 LP	Studienleistung: - mündliche Präsentation von Zwischenergebnissen der Masterarbeit im Rahmen eines Kolloquiums Prüfung: - schriftliche Abschlussarbeit. (30 LP)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich *Freier Wahlpflichtbereich zur individuellen Profilbildung* erwerben Studierende im Master-Studiengang *Deutsche Literatur* ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei können die Studierenden bis zu 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich <i>Freier Wahlpflichtbereich zur individuellen Profilbildung</i>		
	(Wahlpflicht) 24 LP		
Angebot aus der Lehrereinheit	Kunstgeschichte		
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
MA Kunstgeschichte	Modul 1, Systematik		18
	Modul 21, Fallstudien		18

verwendbar für	Studienbereich <i>Freier Wahlpflichtbereich zur individuellen Profilbildung</i> (Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaftswissenschaften
Angebot aus Studiengang	
BSc/MSc Betriebswirtschaftslehre	

1 Grundidee

Für die Vereinbarung ist zu beachten, dass zum einen unterschiedlich umfangreiche wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse bei den Studierenden vorliegen können und zum anderen in verschiedenen Fächern Module in unterschiedlichem Umfang wählbar sein werden.

Das Angebot des FB 02 an Mastermodulen in dieser Hinsicht differenziert.

Die Studierenden sind je nach Umfang der wirtschaftswissenschaftlichen Vorkenntnisse in drei Typen unterteilt, die im 2. Abschnitt beschrieben sind.

Die angebotenen Module sind in mehrere Modulgruppen (beschrieben in Abschnitt 3) unterteilt, aus denen die Studierenden je nach Typ und gewünschtem Umfang an Modulen Module wie in Abschnitt 4 beschrieben auswählen können.

2 Typen

Es werden 3 verschiedene Typen von nachfragenden Studierenden unterschieden:

Typ	Typbezeichnung	Erläuterung
Typ I	„Ohne Vorkenntnisse“	Studierende ohne bzw. mit sehr geringen wirtschaftswissenschaftlichen Vorkenntnissen (< 24 LP)
Typ II	„Begrenztes Vorwissen“	Studierende mit Vorkenntnissen von mindestens 24 LP in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen
Typ III	„Experte“	Studierende erfüllen die Voraussetzungen, um am Fachbereich 02 ein Masterstudium in BWL absolvieren zu können (ohne Voraussetzung: ETCS-Grade C oder besser)

3 Modulgruppen

In der Modulvereinbarung können in unterschiedlichem Umfang Module aus bestimmten Modulgruppen gewählt werden, die nachfolgend beschrieben sind. Die Modulgruppen B-BWL-A, B-BWL-B, B-BWL-C und B-BWL-D stammen aus dem Bachelorprogramm BWL, die Modulgruppen M-BWL-A, M-BWL-B und M-BWL-C aus dem Masterprogramm BWL.

Modulgruppe B-BWL-A: (Einführung im Bachelorprogramm)

Kürzel	Modulbezeichnung	LP	SWS
B-UF	Unternehmensführung	6	4

Modulgruppe B-BWL-B: (Basismodule aus dem Bachelorprogramm)

Kürzel	Modulbezeichnung	LP	SWS
B-ABS	Absatzwirtschaft	6	4
B-EUP	Entscheidung und Investition	6	4
B-IMGT	Informationsmanagement	6	4
B-JA	Jahresabschluss	6	4
B-KLAR	Kosten- und Leistungsrechnung	6	4

Modulgruppe B-BWL-C: (Vertiefungsmodule Spezielle BWL im Bachelorprogramm)

Kürzel	Modulbezeichnung	LP	SWS
B-BAS	Betriebliche Anwendungssysteme	6	4
B-BI	Business Intelligence	6	4
B-CO	Controlling	6	4
B-STEU	Grundlagen der Besteuerung	6	4
B-INFI II	Investition und Finanzierung unter Risiko	6	4
B-INFI I	Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6	4
B-JUJ	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6	4
B-LOG	Logistik	6	4
B-MGT	Managementlehre	6	4
B-MARK	Marketing	6	4
B-TIM	Technologie- und Innovationsmanagement	6	4

Modulgruppe B-BWL-D: (Ergänzende Grundlagen und Methoden)

Kürzel	Modulbezeichnung	LP	SWS
B-BUA	Buchführung und Abschluss	6	4
B-MATH	Mathematik	6	4
B-STAT/DES	Deskriptive Statistik	6	4

B-STAT/IND	Induktive Statistik	6	4
------------	---------------------	---	---

Modulgruppe M-BWL-A: (Module der Speziellen BWL im Masterprogramm)

4 Modulvereinbarung

Typ I: Vorgeschlagene Bezeichnung: **“Modulpaket Betriebswirtschaftslehre: Grundlage”**

Die zu wählenden Module stammen aus den o.g. Bereichen B-BWL-A, B-BWL-B, B-BWL-C oder B-BWL-D.

Die Alternativen sind durch (a,b,c,d) angegeben, wobei a die Anzahl der zu wählenden Module aus Bereich B-BWL-A, b die aus Bereich B-BWL-B, c die aus B-BWL-C und d die aus Bereich B-BWL-D bezeichnet:

LP	Alternative Modulwahlen
6	(1,0,0,0)
12	(1,1,0,0)
18	(1,2,0,0)
24	(1,3,0,0), (1,2,1,0), (1,2,0,1)
30	(1,3,1,0), (1,2,2,0), (1,2,1,1), (1,3,0,1)
36	(1,4,1,0), (1,4,0,1), (1,3,1,1), (1,3,2,0)
42	(1,4,2,0), (1,3,3,0), (1,4,1,1), (1,3,2,1)

Typ II: Vorgeschlagene Bezeichnung: **“Modulpaket Betriebswirtschaftslehre: Vertiefung”**

Die zu wählenden Module stammen aus den o.g. Bereichen B-BWL-C oder aus dem exportfähigen BWL-Masterprogramm (M-BWL).

LP	Alternative Modulwahlen
6	(1,0,)
12	(2,0) (1,1)
18	(2,1)
24	(2,2)
30	(3,2), (2,3)
36	(3,3), (2,4)
42	(3,4)

Typ III: Vorgeschlagene Bezeichnung: **“Modulpaket Betriebswirtschaftslehre: Spezialisierung”**

Es können beliebige BWL-Module im gewünschten Umfang aus dem exportfähigen BWL-Masterprogramm gewählt werden.

verwendbar für	Studienbereich <i>Freier Wahlpflichtbereich zur individuellen Profilbildung</i> (Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaftswissenschaften
Angebot aus Studiengang	
BSc Volkswirtschaftslehre M.Sc. Economics and Institutions	

1 Grundidee

Für die Vereinbarung ist zu beachten, dass zum einen unterschiedlich umfangreiche wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse bei den Studierenden vorliegen können und zum anderen in verschiedenen Fächern Module in unterschiedlichem Umfang wählbar sein werden.

Das Angebot des FB 02 an Mastermodulen in dieser Hinsicht differenziert.

Die Studierenden sind je nach Umfang der wirtschaftswissenschaftlichen Vorkenntnisse in drei Typen unterteilt, die im 2. Abschnitt beschrieben sind.

2 Typen

Es werden 3 verschiedene Typen von nachfragenden Studierenden unterschieden:

Typ	Typbezeichnung	Erläuterung
Typ I	„Ohne Vorkenntnisse“	Studierende ohne bzw. mit sehr geringen wirtschaftswissenschaftlichen Vorkenntnissen (< 24 LP)
Typ II	“Begrenztes Vorwissen”	Studierende mit Vorkenntnissen von mindestens 24 LP in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen
Typ III	„Experte”	Studierende erfüllen die Voraussetzungen, um am Fachbereich 02 ein Masterstudium in BWL absolvieren zu können (ohne Voraussetzung: ECTS-Grade C oder besser)

3 Modulgruppen

(B-VWL-x steht für Modulgruppe x aus dem Bachelorprogramm VWL).

Modulgruppe B-VWL-A: (Einführung)

Kürzel	Modulbezeichnung	LP	SWS
B-VWL/EINF	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	4

Modulgruppe B-VWL-B: (Basismodule)

Kürzel	Modulbezeichnung	LP	SWS
B-MIKRO I	Mikroökonomie I	6	4
B-MIKRO II	Mikroökonomie II	6	4
B-MAKRO I	Makroökonomie I	6	4
B-MAKRO II	Makroökonomie II	6	4

Modulgruppe M-VWL-C: (Aufbau- und Vertiefungsmodule)

Kürzel	Modulbezeichnung	LP	SWS
B-FIWI	Finanzwissenschaft	6	4
B-G/INST	Grundlagen der Institutionenökonomie	6	4
B-IW	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6	4
B-WIPOL	Wirtschaftspolitik	6	4
B-INST	Institutionenökonomie	6	4
B-A/INST	Angewandte Institutionenökonomie	6	4
B-REG	Regulierung	6	4
B-INST/SEM	Seminar Institutionenökonomie	6	2

4 Modulvereinbarung

Typ I: Vorgeschlagene Bezeichnung: “Modulpaket Volkswirtschaftslehre: Grundlagen ”

ECTS	Module
6	Einführung in die VWL (VWL-EINF)
12	B-VWL/EINF und 1 Modul aus Gruppe B-VWL-B
18	B-VWL/EINF und 2 Module aus Gruppe B-VWL-B
24	B-VWL/EINF und 3 Module aus Gruppe B-VWL-B
30	B-VWL/EINF und 4 Module aus Gruppe B-VWL-B oder B-VWL/EINF, 3 Module aus Gruppe B-VWL-B und 1 Modul aus

	Gruppe B-VWL-C
36	B-VWL/EINF, 4 Module aus Gruppe B-VWL-B und 1 Modul aus Gruppe M-VWL-C oder B-VWL/EINF, 3 Module aus Gruppe B-VWL-B und 2 Module aus Gruppe B-VWL-C
42	VWL-EINF, 4 Module aus Gruppe M-VWL-B und 2 Module aus Gruppe M-VWL-C oder VWL-EINF, 3 Module aus Gruppe M-VWL-B und 3 Module aus Gruppe M-VWL-C
48	VWL-EINF, 4 Module aus Gruppe M-VWL-B und 3 Module aus Gruppe M-VWL-C oder VWL-EINF, 3 Module aus Gruppe M-VWL-B und 4 Module aus Gruppe M-VWL-C

Typ II: Vorgeschlagene Bezeichnung: **“Modulpaket Volkswirtschaftslehre: Vertiefung ”**

LP	Module
6	B-MAKRO II, B-MIKRO II oder ein Modul aus Gruppe B-VWL-C
12	wie 6 LP + ein weiteres Modul aus Gruppe B-VWL-C
18	3 Module aus der Gruppe B-VWL-C
> 18	wie 18 LP + weitere Module aus dem exportfähigem VWL-Masterprogramm

Typ III: Vorgeschlagene Bezeichnung: **“Modulpaket Volkswirtschaftslehre: Spezialisierung ”**

Es können beliebige VWL-Module im gewünschten Umfang aus dem exportfähigen VWL-Masterprogramm (M.Sc. Economics and Institutions) gewählt werden.

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung

A 1: Deutsche Literatur bis 1700

A 2: Deutsche Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts

A 3: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts

B 1: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft

B 2: Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

Anlage 5 : Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs „Deutsche Literatur“ kann das Praktikumsmodul D 3 (in Kombination mit dem Modul C 2) gewählt werden. Das Praktikum sollte im zweiten Studienjahr absolviert werden und dauert sechs Wochen (§ 11 und Anlage 2 der Masterordnung).

(2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Literatur- Presse- und Medienerzeugnissen, Erstellung und Redaktion von Texten, Diskussion, Moderation und Präsentation, Umgang mit Wort und Bild im Zeitungs- und Verlagswesen, in Rundfunk- und Fernsehredaktionen, in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing, in der Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussmodul in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen. Vorgesehen ist ein externes Praktikum bei einer außeruniversitären Institution. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle bei einer außeruniversitären Institution finden, ist ein externes Praktikum durch das Modul C 2, D 1 oder ein importiertes Profilmodul gemäß Anlage 3 zu ersetzen. Alternativ ist das externe Praktikum durch ein Praktikum bei einer universitätsinternen Institution zu ersetzen, sofern der Bezug zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs gewährleistet ist.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihre Mentorin / ihren Mentor.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Deutsche Literatur“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die Mentorin / der Mentor berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird der Mentorin / dem Mentor ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumsanmeldung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden. Der Praktikumsbericht wird benotet. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis

- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumsinstitution, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Betreuers oder der Betreuerin in der Praktikumsinstitution,
- den Namen des Mentors oder der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsinstitution dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumsinstitution (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in dem die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und literaturwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsinstitution behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen des Masterstudiengangs „Deutsche Literatur“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.